

## **Verhaltensregeln für einen grenzachtenden Umgang auf Kinder- und Jugendfreizeiten (gilt auch für Aktionen der Jugendgruppe und weiteren Veranstaltungen für Kinder- und Jugendliche im Verein)**

In den letzten Jahren haben viele Organisationen und Vereine Regeln für einen grenzachtenden Umgang mit Kinder- und Jugendfreizeiten. Als positiv haben sich folgende Regeln erwiesen:

- Kinder und Jugendliche erhalten bei Anmeldung zu Freizeiten ein Infoblatt mit den Telefonnummern von Stellen, an die sie sich wenden können, wenn auf der Freizeit ihre persönlichen Grenzen verletzt werden. Dies gilt auch für Aktionen der Jugendgruppe bei Anmeldung zur Teilnahme.
- Alle haben das Recht, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt oder bloßgestellt.
- Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit ihrem Namen und nicht mit Spitz- oder Kosenamen angesprochen. Übliche Abkürzungen sind okay (zum Beispiel Alex für Alexander).
- Es werden keine Massagen auf der Haut durchgeführt.
- Insbesondere bei Tobe- und Fangspielen haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen darauf zu achten, dass die persönlichen Grenzen von Jungen und Mädchen geachtet werden.
- Mutproben und Rituale, die Mädchen und Jungen Angst machen oder bloßstellen, sind grundsätzlich untersagt.
- Auch bei Nachtwanderungen ist darauf zu achten, dass Kinder nicht in Angst und Schrecken versetzt werden. Niemand wird überredet oder unter Druck gesetzt, etwas zu tun, was sie oder er nicht möchte.
- Werden die persönlichen Grenzen von Mädchen und Jungen durch andere verletzt, greifen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Schutze der Betroffenen ein.
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen eine ihrer pädagogischen Tätigkeit angemessene Kleidung. In der Kinder- und Jugendarbeit ist ebenso darauf zu achten, dass die Nachtkleidung angemessen ist.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ziehen sich nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen um, nutzen nicht die gleichen Waschräume und schlafen grundsätzlich nicht mit ihnen gemeinsam in einem Zimmer oder Zelt. Gibt es keine getrennten Duschräume, so sind getrennte Duschzeiten einzuführen. Auf Berghütten oder im Biwak kann dies ausnahmsweise toleriert werden. Hierbei ist besondere Rücksichtnahme erforderlich.
- Die persönlichen Grenzen aller sind zu achten.
- Die Privatsphäre ist zu respektieren. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter klopfen an, ehe sie die Schlafräume von Kindern und Jugendlichen betreten.
- Betten sind grundsätzlich der Privatbereich von Mädchen und Jungen sowie Kinder und Jugendliche.
- Das Jugendschutzgesetz ist zu achten.

- Rauchen ist unter 18 Jahren verboten.
- Bier und Wein dürfen erst ab 16 Jahren getrunken werden. Der Konsum von Schnaps und anderen harten alkoholischen Getränken ist erst ab 18 Jahren gestattet.
- Sowohl haupt- als auch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Vorbildfunktion. Dies gilt auch für Alkohol- und Tabakkonsum.
- Das Team hat sicher zu stellen, dass auch in den Abend- und Nachtstunden mindestens zwei Teammitglieder (vorzugsweise eine Betreuerin und ein Betreuer) nüchtern sind.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten auch im Umgang mit Kindern und Jugendlichen die für ihre pädagogische Tätigkeit angemessene Distanz. Sie gehen keine sexuellen Kontakte mit Gruppenmitgliedern ein. Verlieben sich (junge) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in junge Erwachsene, die an der Veranstaltung teilnehmen, so haben sie während der Veranstaltung stets eine professionelle Distanz zu wahren und eine evtl. spätere Beziehung gegenüber einer der Vertrauenspersonen im Verein transparent zu machen.
- Niemand wird ohne sein Einverständnis fotografiert und gefilmt. In Badezimmern ist fotografieren und filmen grundsätzlich untersagt. Videos oder Fotos werden nur mit Einverständnis ins Internet gestellt oder anderweitig veröffentlicht.
- Die Grenzen zwischen den Generationen sind zu achten.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern führen mit Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern keine Gespräche über ihr Intimleben.
- Private Geschenke von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen an Kinder und Jugendliche sind untersagt. Geschenke aus pädagogisch sinnvollen Anlässen (zum Beispiel Siegerehrung, Geburtstag) sind zulässig.
- Bei (vermuteten) sexuellen Grenzverletzungen ist der hierfür zur Verfügung gestellte Interventionsleitfaden zu beachten und anzuwenden.